

gen durch das Gericht eine Entschädigung von 7 M für jeden Tag der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt; darüber hinausgehende Auslagen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 6

(1) Die Ausübung des Schöffenamtes, für die eine Entschädigung gezahlt wird, umfaßt auch die Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen.

(2) Beträgt die Zeit für die Ausübung des Schöffenamtes einschließlich An- und Abreise an einem Tag nicht mehr als 4 Stunden, so ist ein halber Tagessatz zu zahlen.

II.

Entschädigung für Zeugen

§ 7

(1) Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die Zeit ihrer Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836). Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Wird durch den Betrieb für die Zeit der Freistellung Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gewährt, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung durch das Gericht.

Anmerkung: Gemäß Bkm. vom 29. 8.1977 (GBl. I Nr. 31 S. 341) sind die §§ 10-20 der VO vom 21.12.1961 aufgehoben.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge einen Ausgleich durch das Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der

Lohn- oder Gehaltsforderung durch das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Das gilt nicht, wenn Kostenschuldner und Lohnschuldner identisch sind. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn keine Ausgleichszahlung durch das Gericht erfolgt ist.

(3) Die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 und der Auslagen nach Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage einer beim Gericht vorzulegenden Verdienstbescheinigung.

§ 8

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4. Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen. Sind die Zeugen Mitglieder einer LPG Typ I, so erhalten sie neben den von der LPG bescheinigten Auslagen eine Entschädigung von 1,20 M für jede Stunde.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 3 M für jede Stunde.

(3) Handwerker und sonstige selbständig Tätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 M für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

§ 9

Auslagen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.